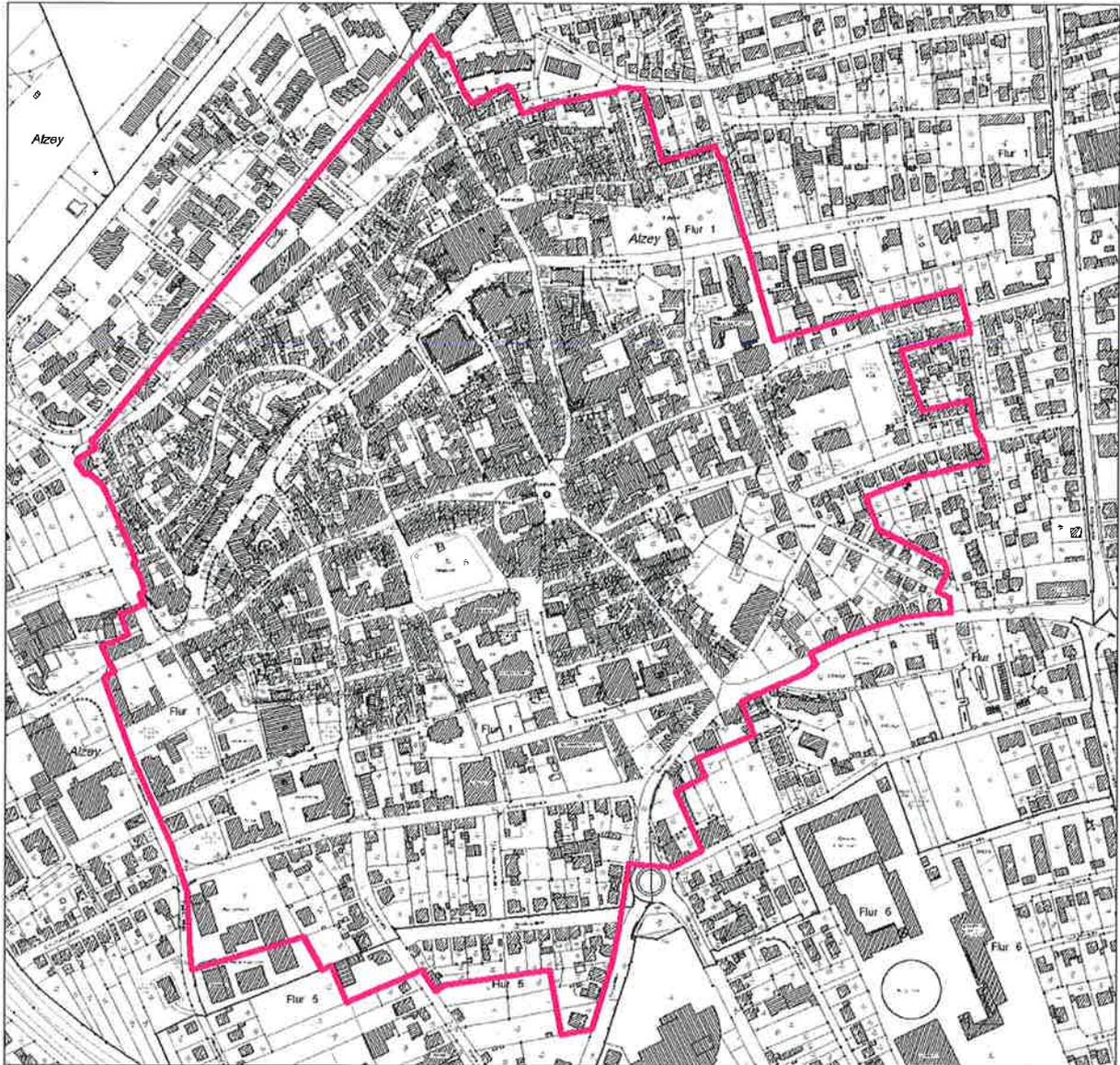


1. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Gestaltungssatzung von Alzey zur Neuregelung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung ist unverändert wie bisher und gilt für den historisch gewachsenen Kernbereich der Stadt Alzey.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die bisherige Regelung des § 6.4 bezüglich Anforderungen an Dächer im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird geändert, so dass unter den genannten Voraussetzungen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen zulässig sind. Die geänderte Fassung lautet wie folgt:

§ 6.4 Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen

- (1) Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen dürfen auf Dächern angebracht werden, wenn von ihnen keine störende Wirkung für das Ortsbild ausgeht: die Anlagen dürfen an keiner Stelle mehr als 30 cm über die Dachhaut hinausragen und keinen Überstand über das Dach bilden. Die Neigung soll derjenigen des Daches entsprechen. Die Module sind entweder kompakt oder in einer geraden Linie über die gesamte Dachlänge anzubringen, sodass sich ein symmetrisches Bild ergibt.
- (2) Auf denkmalgeschützten Gebäuden, innerhalb von Denkmalzonen oder in der direkten Umgebung von Denkmälern ist die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde Voraussetzung für eine Installation von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen. Je nach Ausgestaltung der Installation können Auflagen der Denkmalschutzbehörde folgen.
- (3) unverändert

Begründung

Die Nutzung erneuerbarer Energie ist nicht nur wünschenswert, sondern von besonderer Bedeutung zur Erreichung der Klimaziele. Innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung der Stadt Alzey sind viele Dachflächen vorhanden, welche zur Nutzung von Sonnenenergie gut geeignet sind. Bisher wurde die Installation von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung abgelehnt, weil diese sich nach dem damaligen Stand der Technik nicht harmonisch in das Erscheinungsbild eingefügt haben. Das Erscheinungsbild der Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen erfuhr in den vergangenen Jahren bezüglich der Oberflächengestaltung und der Farbgebung weitreichende Veränderungen. Es ist nun möglich, dass die Kollektoren unauffällig auf den Dachflächen liegen und für den Betrachter kaum sichtbar sind. Aus diesem Grund soll die bisherige restriktive Handhabung aufgehoben werden.



Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Alzey, den 28. 4. 2022

Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt



Christoph Burkhard
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Die erste Änderung der Gestaltungssatzung wurde aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Stadtrat der Stadt Alzey in der Sitzung am 11. April 2022 beschlossen.